



**Landgericht Verden**

Geschäfts-Nr.:

6 T 22/19

6 C 409/16 Amtsgericht Nienburg

Verden, 10.04.2019

## **Beschluss**

In der Beschwerdesache

Frau [REDACTED]

Beschwerdeführerin

gegen

Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,  
30916 Isernhagen,

Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] - mö

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 10.04.2019 durch die Richterin am  
Landgericht Scheerer als Einzelrichterin beschlossen:

**Die Beschwerde vom 01.02.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
Nienburg vom 14.01.2019 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin  
zurückgewiesen.**

**Dem Beschwerdegegner wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren  
bewilligt.**

**Ihm wird Rechtsanwalt Laake aus Isernhagen beigeordnet. Die Beordnung erfolgt  
zu den kostenrechtlichen Bedingungen einer Rechtsanwältin bzw. eines  
Rechtsanwaltes mit Niederlassung in dem Bezirk des Beschwerdegerichtes.**

**Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

**Der Beschwerdewert wird auf 500,00 € festgesetzt.**

### **Gründe:**

I.

Das Amtsgericht Nienburg erließ am 04.01.2017 (Az.: 6 C 409/16) ein Urteil, mit welchem  
der Beschwerdeführerin unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 200.000,00 EUR  
untersagt wurde, im Internet zu behaupten, der Beschwerdegegner sei Mitglied einer  
Betrügergruppe, insbesondere, wenn dies unter der Adresse

<https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht-wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschehe:

„Auch der [REDACTED] gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] etc.“

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung beispielsweise durch das Einstellen entsprechender Kommentare vom 18.02.2017, 20.05.2017, 27.07.2017 auf Facebook sowie durch das Nichtlöschen der dem o.g. Urteil zugrundeliegenden Posts hat das Amtsgericht in der Vergangenheit bereits mehrfach Ordnungsgelder gegen die Beschwerdeführerin in Höhe von 500,00 EUR, 800,00 EUR, 1.000,00 EUR, 1.300,00 EUR sowie 1.500,00 EUR verhängt.

Am 26.11.2018 beantragte der Beschwerdegegner die Festsetzung eines empfindlichen Ordnungsgeldes, da auf dem Facebookprofil der Beschwerdeführerin am 25.11.2018 folgender Kommentar öffentlich zu sehen sei: „...kannst wohl die Wahrheit nicht vertragen, so wie der gerichtsbekannte Hochstapler u Betrüger [REDACTED] ...“

Die Äußerung wurde durch die Einreichung eines Screenshots vom 25.11.2018 der Facebookseite der Beschwerdeführerin belegt sowie eine eidesstattliche Versicherung des Beschwerdegegners vorgelegt, dass dieser o.g. Kommentar am 25.11.2018 auf dem Facebookprofil der Beschwerdeführerin zu sehen gewesen sei.

Hinsichtlich der Führung des Namenszusatzes „Comte de Montfort“ bzw. „de Montfort“ vertritt der Beschwerdegegner die Auffassung, dass sich auch der Inhaber eines Aliasnamens auf den Namensschutz des § 12 BGB berufen könne, wenn nämlich der Zusatz in der Öffentlichkeit als Pseudonym verwendet werde, was hier der Fall sei. Die Identität des Beschwerdegegners stehe eindeutig fest, da er stets seinen bürgerlichen Namen zu Anfang vollständig nenne.

Das Amtsgericht verhängte mit Beschluss vom 14.01.2019, der Beschwerdeführerin zugestellt am 30.01.2019, ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könne, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft gegen die Beschwerdeführerin. Bei der Höhe des Ordnungsgeldes habe das Gericht einerseits die über 2 Jahre andauernde Diffamierung des

Beschwerdegegners in den sozialen Medien berücksichtigt, andererseits jedoch auch, dass der Beschwerdegegner trotz mehrfacher Hinweise des Amtsgerichts unzulässigerweise einen auf eine adelige Herkunft hinweisenden Namenszusatz nutze. Das Amtsgericht habe auch berücksichtigt, dass der Beschwerdegegner fortlaufend in den sozialen Medien herabwürdigende Äußerungen über die Beschwerdeführerin tätige. Ebenfalls habe das Gericht zugunsten der Beschwerdeführerin berücksichtigt, dass sie inzwischen ihre rechtsfeindliche Gesinnung offenbar aufgegeben und den streitgegenständlichen Eintrag gelöscht habe, wie sich aus einer entsprechenden Recherche des Gerichts ergeben habe.

Hiergegen wendete sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 01.02.2019, ausweislich des Eingangsstempels eingegangen beim Amtsgericht am 06.02.2019, mit der als solchen bezeichneten „Beschwerde“, mit welcher sie vorträgt, dass das, was die Gegenseite vortrage, nicht der Wahrheit entspreche, „da es nicht mehr im Internet stand“. Ferner gebe es einen Alfred Boecker Comte de Montfort und Alfred Boecker de Montfort nicht, somit sei das „Täuschung und Prozessbetrug was die Gegenseite hiermit tätigte“. Durch das Verhalten des Beschwerdegegners und seines Rechtsanwaltes seien der Beschwerdeführerin erhebliche gesundheitliche Schäden zugefügt worden, da diese zu ihrem Nachteil diverse Straftaten begangen sowie ihre Persönlichkeitsrechte verletzt hätten.

Mit Beschluss vom 12.02.2019 half das Amtsgericht aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Akten der Kammer zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 20.02.2019 und 27.02.2019 beantragte der Beschwerdegegner, die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde. Die Vorwürfe der Beschwerdeführerin seien falsch. Im Übrigen gebe es sehr wohl einen Alfred Boecker Comte de Montfort bzw. Alfred Boecker de Montfort, ob mit oder ohne ergänzendes Aristonym. Ferner beantragte er, ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu gewähren und ihm die Rechtsanwälte Laake und Möbius beizuordnen.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567 ff. ZPO zulässig, insbesondere ist sie statthaft und auch fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht Nienburg hat zu Recht ein Ordnungsgeld gegen die Beschwerdeführerin verhängt. Die Voraussetzungen für die Verhängung des Ordnungsgeldes lagen gemäß § 890 Abs. 1 ZPO vor. Das Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 stellt einen formal und inhaltlich ordnungsgemäßen Unterlassungstitel dar, der auch vollstreckbar ist. Die erforderliche Ordnungsmittellandrohung gemäß § 890 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Gegen diese Unterlassungsanordnung hat die Beschwerdeführerin verstoßen. Am 25.11.2018 war von ihr auf Facebook weiterhin die o.g. beanstandete Bemerkung veröffentlicht, dass der Beschwerdegegner ein Hochstapler und Betrüger sei.

Die Äußerungen wurden durch die Einreichung eines Screenshots der Facebookseite der Beschwerdeführerin vom 25.11.2018 belegt.

Der Beschwerdegegner hat dadurch zur Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht, dass der Post, in dem die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner als Hochstapler und Betrüger bezeichnet habe, zumindest bis zum Tag der Stellung des Ordnungsgeldantrags noch nicht gelöscht gewesen ist. Auch diese fortdauernde Unterlassung stellt einen Verstoß gegen die durch das Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar. Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils vom 04.01.2017 zu ergeben scheint, folgt es letztlich doch aus Sinn und Zweck dieser Untersagung, künftige Diffamierungen des Beschwerdegegners durch die Beschwerdeführerin in den sozialen Medien des Internets zu vermeiden. Dies kann nicht nur durch Wiederholung ausdrücklich untersagter Äußerungen, sondern vorliegend auch durch Aufrechterhaltung entsprechender, bereits in der Vergangenheit getätigter Aussagen, die nicht gelöscht würden, geschehen.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es zu einer Manipulation der Facebookseite gekommen sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verstoß gegen das Unterlassungsgebot erfolgte somit auch schuldhaft. Der Beschwerdeführerin war aus diversen früheren Ordnungsgeldverfahren bekannt, welche Folgen ein Verstoß gegen die sie betreffende Unterlassungsverpflichtung haben würde. Sie missachtete diese Verpflichtung somit bewusst.

Auch die festgesetzte Höhe des Ordnungsgeldes, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Höhe des vom Amtsgericht verhängten Ordnungsgelds stellt sich als verhältnismäßig dar. Die Beschwerdeführerin hatte zuvor bereits mehrfach durch Äußerungen in Kommentaren bei Facebook bzw. durch deren Nichtlöschung das Urteil vom 04.01.2017 missachtet, weshalb bereits Ordnungsgelder verhängt wurden.

Das Amtsgericht hat dabei zu Recht berücksichtigt, dass die Löschung mittlerweile erfolgt ist und dies zugunsten der Beschwerdeführerin gewertet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in sämtlichen o.g. gerichtlichen Verfahren, in denen sich die Parteien dieses Beschwerdeverfahrens gegenüberstehen bzw. gestanden haben, der Beschwerdegegner unter seinem bürgerlichen Namen ohne den von der Beschwerdeführerin beanstandeten Namenszusatz als Partei geführt wird, so dass es aus Sicht der Kammer für das gegenständliche Beschwerdeverfahren unerheblich ist, ob der Beschwerdegegner in anderen Lebensbereichen einen - gegebenenfalls unzulässigen – Namenszusatz führt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 47 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wurde entsprechend der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes bemessen.

Scheerer

Beglaubigt

Verden, den 11.04.2019

  
Röder, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

